

Neugestaltung der Förderlandschaft für erneuerbare Energien im Strommarkt

Impulse aus dem EU-Recht und Anpassungsbedarf im EEG



EU-Beihilfenrechtliche Ausgangslage und Diskussion in Deutschland

EU-Beihilfenrechtliche Ausgangslage

Bedingungen der EEG 2023-Genehmigung

- ▶ „[...] **Deutschland wird die Maßnahme [das EEG] bei Bedarf anpassen**, um sie an einen gemeinsamen europäischen Ansatz für eine angemessene Vergütung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien anzugleichen, wenn ein detaillierter harmonisierter Ansatz in der EU-Gesetzgebung entwickelt wird.
- ▶ **Sollte ein solcher harmonisierter Ansatz bis zum 30. Juni 2024 nicht anwendbar sein, verpflichtet sich Deutschland, die Rentabilität zu begrenzen und/oder Rückforderungen [...] für alle Anlagen vorzunehmen, die ab dem 1. Juli 2024 im Rahmen einer Ausschreibung einen Zuschlag erhalten.“**

Warum musste Deutschland 2024 keine Maßnahmen einführen?

- ▶ Verordnung 2024/1747 vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung wurde am 26.06.2024 im Amtsblatt veröffentlicht (EU-Strommarktreform)
- ▶ Neue Vorgaben für die zukünftige Förderung per CfD anstatt per Marktprämie (Art. 19d EBM-VO)

Bis wann muss das EEG 2023 geändert werden?

- ▶ 3 Jahre Übergangsfrist zur Einführung (Art. 19d Abs. 1 EBM-VO), d.h. grundsätzlich CfD-Pflicht ab 17. Juli 2027
- ▶ EEG 2023-Genehmigung läuft Ende 2026 aus

Derzeit in Deutschland diskutierte Optionen der Neugestaltung

- ▶ Haushaltseinigung vom 5. Juli 2024 („Wachstumsinitiative“):
 - *Der Ausbau neuer EE soll auf Investitionskostenförderung umgestellt werden (eigener Kapazitätsmechanismus), insbesondere um Preissignale verzerrungsfrei wirken zu lassen. Dazu werden dieses und andere Instrumente rasch im Reallabore-Gesetz im Markt getestet.“*
- ▶ BMWK-Optionenpapier „Strommarktdesign der Zukunft“ vom 2. August 2024:
 - Enthält u.a. Optionen für einen neuen Investitionsrahmen für erneuerbare Energien:
 - | | | | | |
|----|--|--|---|---|
| EE | Gleitende Marktprämie mit Refinanzierungsbeitrag | Produktionsabhängiger zweiseitiger Differenzvertrag (ohne Marktwertkorridor) | Produktionsunabhängiger zweiseitiger Differenzvertrag | Kapazitätzahlung mit produktionsunabhängigem Refinanzierungsbeitrag |
|----|--|--|---|---|
 - Bislang: ökonomische Überlegungen zu den Vor- und Nachteilen der einzelnen Optionen ohne direkten Bezug zu neuem EU-Rechtsrahmen



Vorgaben aus dem EU- Recht

EU-Recht: Vorgaben für EE-Förderinstrumente

Allgemeine Förderregelung

(Art. 4 Erneuerbare-Energien-RL (EE-RL))

- Anreize für marktbasierende und marktorientierte Integration
- Produzenten sollen auf Preissignale des Marktes reagieren und Einnahmen maximieren

Besondere Förderregelungen

- **Direkte Preisstützungssysteme:** Förderung in Form von **Marktprämie bzw. für bestimmte Technologien CfD** (Art. 4 Abs. 3 Uabs. 2, 3; Art. 19d EBM-VO)
- Vorgaben bei Förderung im Rahmen von **Kapazitätsmechanismen** (Art. 20, 21 EBM-VO)
- **Förderrahmen für PPA:** (Art. 19a, 19b EBM-VO; Art. 15 Abs. 8 EE-RL)

Neue Vorgaben fürs Ausschreibungsdesign

- Net-Zero-Industry-Act (NZIA): **Neue Ausschreibungskriterien für EE bzgl. Nachhaltigkeit und Resilienz** gelten ab 30.12.2025 (für mind. 30% Volumen/a oder mind. 6 GW/a); Durchführungsrechtsakt der EU-Kommission bis 30.03.2025

EU-Beihilfenrecht, insbesondere KUEBLL, als Querschnittsmaterie immer zu beachten

- Grundsatz der Ausschreibungspflicht und Vorgaben zu Ausschreibungsdesign
- Keine Förderung in Zeiten negativer Preise
-

Beispiele für EU-rechtliche Weichenstellungen der diskutierten Förderoptionen

	Direktes Preisstützungssystem	Kapazitätsmechanismen
Definition (Bsp.)	Nur indirekt durch beispielhafte Nennung in Art. 2 Nr. 5 EE-RL: Einspeisetarife, Marktprämie	Ressourcen werden für Verfügbarkeit vergütet, um Angemessenheit der Ressourcen zu erreichen (Art. 2 Nr. 22 EBM-VO)
Spezielle Gestaltungsgrundsätze	Art. 19d EBM-VO, Art. 4 EE-RL, zB: <ul style="list-style-type: none"> - Ausschreibung - Anreize für effiziente Marktteilnahme 	Art. 20, 21 EBM-VO, zB: <ul style="list-style-type: none"> - Ausschreibung - Sanktionen bei Nichtverfügbarkeit
Rückzahlungsverpflichtung	Ja: Zweiseitiger CfD oder gleichwertiges System (Ausnahmen für Kleinanlagen und Demonstrationsvorhaben)	Empfohlen, aber nicht verbindlich? (Rn. 55 KUEBLL)
Einnahmenverwendung	Zur Senkung von Strompreisen und/oder EE-Investitionen	Keine Vorgaben
Spezielle Vorschriften nach KUEBLL?	Vorgaben in Kapitel 4.1, zB zu: <ul style="list-style-type: none"> - Ausschreibungsdesign - Keine Förderung in Zeiten negativer Preise 	Vorgaben in Kapitel 4.8, zB zu: <ul style="list-style-type: none"> - Vergütung gegen Null, wenn Kapazitätsbedarfe gedeckt - Anreiz für Zeiten hoher Systembelastung



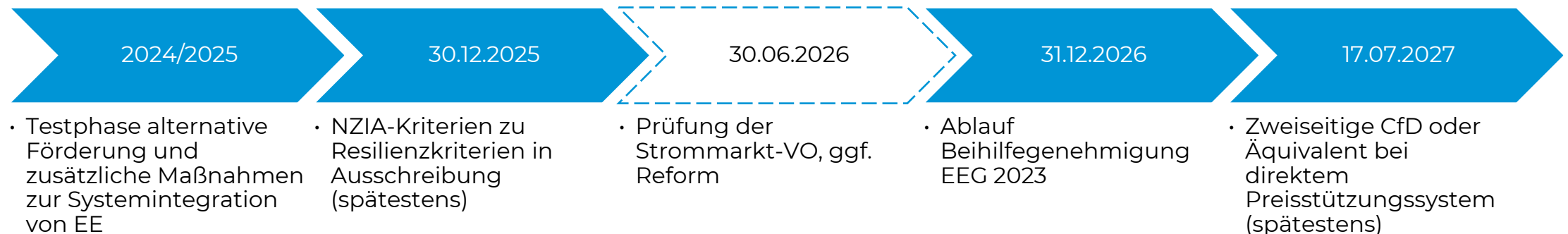


Fazit & Ausblick

Fazit & Ausblick

- ▶ EU-Recht erfordert tiefgreifende Reformierung der EE-Förderung, aber großer mitgliedstaatlicher Umsetzungsspielraum in der konkreten Ausgestaltung
- ▶ BMWK-Optionen zur Umgestaltung der Förderung können unterschiedliche Rechtsbereiche berühren
 - Abgrenzung nicht immer eindeutig: z.B. keine klare Definition von direkten Preisstützungssystemen!
 - Ohnehin können auch andere Förderarten Abschöpfungskomponente enthalten

Wichtige Meilensteine auf dem Weg zum neuen Förderdesign aus rechtlicher Sicht:



Johanna Kamm
Wissenschaftliche Referentin

kamm@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter:

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Christiane Mitsch

Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement

T: +49 1520 7435953

M: mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

23.10.2024

agree.d Workshop „Neugestaltung der EE-Förderlandschaft“

Stiftung
Umweltenergierecht

Juristen forschen für ein neues Klima

Wir suchen kreative Köpfe für unser Team.

Mehr Infos auf unserer Karriereseite:
www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere

